

## **Handlungsempfehlungen als Mindestvorgaben für ein Besuchskonzept in Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Inkrafttreten ab 17.10.2021)**

Zum Schutz des teilweise hohen Anteils von Menschen in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben, ist es angezeigt, für Besuche in diesen Einrichtungen Regelungen zur Einhaltung der gesetzlichen und infektionshygienischen Vorgaben zu treffen.

Im Rahmen dieser Vorgaben und behördlichen Anordnungen hat jede Einrichtung – **unter Beteiligung der Bewohnerbeiräte** – ein einrichtungsindividuelles Besuchskonzept auf der Grundlage von § 15a Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Nummer 1 Corona-Bekämpfungsverordnung und unter Beachtung der vorliegend formulierten Grundsätze und Hinweise zu erarbeiten.

Danach sind im Besuchskonzept bei Personen mit Teilhabebeschränkungen, die ausschließen, dass Hygiene- und Abstandsregelungen selbständig eingehalten werden, nicht nur bauliche und besucherlenkende strukturelle Maßnahmen, sondern auch pädagogisch-didaktische Ansätze der Leistungserbringung zu beschreiben, die einzelfallorientiert eine Begegnung mit ihren Angehörigen ermöglichen.

### **Empfehlungen als Mindestvorgaben für die Besuche in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe**

#### 1. Umsetzung durch die Einrichtung:

- Entsprechend der Gegebenheiten vor Ort (einschließlich des zu nutzenden Außengeländes) sind Besucherströme so zu gestalten, dass die empfohlenen Abstands- und Hygienemaßnahmen nach § 2 Absatz 1 und 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung eingehalten werden können.
- Im Rahmen privater Zusammenkünfte gilt die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung in allen Gemeinschaftsräumen und auf Verkehrsflächen der Einrichtung. Im Bewohnerzimmer muss keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- Für jeden Besuch müssen die Besucher\*innen über ein höchstens 24 Stunden altes negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus verfügen. Die Betreiber\*innen der Wohneinrichtungen können vor Ort entsprechende Testungen anbieten und die erfolgte Durchführung auf Verlangen bescheinigen.
- Besucher\*innen, die über eine hinreichende Immunisierung gegen COVID-19 verfügen (Nachweis per Impfpass oder Genesenennachweis), dürfen auch ohne vorliegendem Testergebnis die Einrichtung betreten.
- Bewohner\*innen haben das Recht, auch mit den Besucher\*innen die Einrichtung und das Einrichtungsgelände (auch über Nacht) zu verlassen. Es gelten dann die allgemeinen Kontakt- und Hygieneregeln der Corona-BekämpfVO, die für die Gesamtbevölkerung gelten.
- Hinweise auf Hygiene- und Verhaltensregeln (korrektes Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung, Händedesinfektion, Abstandsempfehlung, Husten- und Niesetikette) durch deutliche sichtbare Aushänge an sämtlichen Eingängen in verständlicher Form.

- Desinfektionsmittel und Hinweise zu deren Benutzung sind unmittelbar im Eingangsbereich der Einrichtung zu platzieren.
- Alle Besucher\*innen sind am Eingang der Einrichtung durch Einrichtungspersonal oder speziell geschulte freiwillig Engagierte schriftlich oder in elektronischer Form mit Erhebungsdatum und –uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu registrieren (Hinweis zur Datenverarbeitung: Die Kontaktdaten werden gemäß § 4 Absatz 2 Corona-BekämpfVO erhoben.), nach dem Gesundheitszustand und Kontakt mit Infizierten zu fragen sowie über Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen inner- und außerhalb der Einrichtung leicht verständlich aufzuklären (beispielsweise in Form eines Merkblattes) und auf deren Einhaltung zu verpflichten. Eine Einweisung der Besucher in die korrekte Umsetzung von Hygienemaßnahmen erhöht die Sicherheit. Eine Visualisierung der Maßnahmen unterstützt die korrekte Umsetzung.
- Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden (z.B. Handläufe am Geländer, Türklinken, etc.), sowie Sanitäreinrichtungen, werden regelmäßig gereinigt.
- Innenräume sind regelmäßig zu lüften.
- Auf den Besuchertoiletten sind enge Begegnungen zu vermeiden werden, die Möglichkeiten zur Händehygiene müssen einfach erreichbar sein.
- Mülleimer zur Entsorgung von Einmalartikeln werden aufgestellt.
- Soweit freiwillig Engagierte in diesem Bereich tätig werden, gibt es für diese Personen klare Regelungen für die Aufgabenwahrnehmung, Hygieneanforderungen und Zutrittsrechte.
- Besucher\*innen mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung nicht betreten. Eine Ausnahme gilt für Härtefälle. Um Härtefälle handelt es sich dann, wenn der Besuch einer Vertrauensperson, z.B. enge An- oder Zugehörige oder Geistliche, in einer schweren Belastungssituation, z.B. bei akuten schweren Krankheiten oder Krankheitsschüben oder im Sterbefall, geboten ist. Es empfiehlt sich, dass die Besucher\*innen in diesem Fall mit einem Corona-Antigenschnelltest eine Infektion mit dem Coronavirus ausschließen und auch im persönlichen Kontakt den Mund-Nasen-Bedeckung nicht abnehmen. Kontakte zu weiteren Bewohner\*innen sind auszuschließen.
- Die Besuchsregelung ist entsprechend des Infektionsgeschehens hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Einschränkung regelmäßig zu prüfen.

## 2. Umsetzung durch die Besucher\*innen:

- Die Besuche sind jeweils im Vorwege terminlich mit der Einrichtung unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der Bewohner\*innen zu vereinbaren; ohne vorherige Anmeldung darf eine Einrichtung grundsätzlich nicht betreten werden.
- Für Besuche bedarf es eines höchstens 24Stunden alten negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus. Die Betreiber der Wohneinrichtungen können vor Ort entsprechende Testungen anbieten und die erfolgte Durchführung auf Verlangen bescheinigen. Anderenfalls haben die Besucher\*innen ein entsprechendes Testergebnis, z.B. von einem sog. „Bürger-test“, mitzubringen.

- Persönliche Besucher\*innen, die über eine hinreichende Immunisierung gegen COVID-19 verfügen (Nachweis per Impfpass oder Genesenennachweis), dürfen auch ohne vorliegendem Testergebnis die Einrichtung betreten.
- Die Abstandsempfehlung nach § 2 Absatz 1 und das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2a Absatz 1a der Corona-Bekämpfungsverordnung in allen Gemeinschaftsräumen und auf Verkehrsflächen der Einrichtung ist zu beachten.
- Die Einrichtung wird bei jeglicher Symptomatik, die mit einer SARS-CoV2-Infektion vereinbar ist, nicht aufgesucht. Dazu gehören z.B. auch Personen mit sehr geringer Symptomatik (Schnupfen, Halsschmerzen, Verlust von Geruchs- und bzw. oder Geschmackssinn, allgemeines Unwohlsein etc.). Eine Ausnahme gilt für Härtefälle. Um Härtefälle handelt es sich dann, wenn der Besuch einer Vertrauensperson, z.B. enge An- oder Zugehörige oder Geistliche, in einer schweren Belastungssituation, z.B. bei akuten schweren Krankheiten oder Krankheitsschüben oder im Sterbefall, geboten ist. Es wird empfohlen, dass die Besucher\*innen in diesem Fall mit einem Corona-Antigenschnelltest eine Infektion mit dem Coronavirus ausschließen und auch im persönlichen Kontakt den Mund-Nasen-Bedeckung nicht abnehmen. Kontakte zu weiteren Bewohner\*innen sind auszuschließen.
- Die allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette sowie zur Händedesinfektion werden beachtet.
- Besucher\*innen tragen während des gesamten Aufenthaltes in allen Gemeinschaftsräumen und auf Verkehrsflächen der Einrichtung eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung; zu diesem Zweck ist eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung mitzubringen. Im Bewohnerzimmer muss keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

**Anforderungen an ein einrichtungsindividuelles Besuchskonzept: Entwicklung einrichtungsspezifischer Mindestvorgaben für das Betreten der Einrichtung in Abhängigkeit der**

- allgemeinen Risikobewertung,
- einer Vulnerabilitätsbewertung der Bewohner\*innen nach RKI-Kriterien sowie
- einer Bewertung der Teilhabebeeinträchtigungen der Bewohner\*innen im Hinblick auf die Einhaltung von Hygiene- und Abstandsvorschriften.

Von diesen Regelungen kann zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit in besonderen Einzelfällen (z.B. Sterbebegleitung, akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes, Jubiläum, Seelsorge oder Rechtsberatung) abgewichen werden, wenn der erforderliche Schutz durch andere/situationsadäquate Maßnahmen gewährleistet wird.